



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Ihr/e Ansprechpartner/in
MR'in Dr. Wies
Durchwahl 0211/4566-514
Fax 0211/4566-416
e-mail christel.wies@
munlv.nrw.de
Aktenzeichen (bitte angeben)
IV-3-951.02

Düsseldorf, den 13. 03.2007

**Abfallwirtschaft: Vereinbarung zum Ende der Abfalleigenschaft
von güteüberwachten Recyclingbaustoffen**

Mit diesem Erlass übersende ich Ihnen die zwischen meinem Hause, der Bundesgütegemeinschaft Recyclingbaustoffe e. V. sowie dem Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e. V. und des Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverbandes NRW unterzeichnete Vereinbarung zum Ende der Abfalleigenschaft von güteüberwachten Recyclingbaustoffen.

A: Sachverhalt:

Bauschutt, der bei der Renovierung, beim Umbau oder beim Abbruch von Gebäuden anfällt oder Straßenaufbruch, der bei Straßenbaumaßnahmen anfällt, ist Abfall. Er wird in der Regel in speziellen Aufbereitungsanlagen von Verunreinigungen separiert, gebrochen und klassiert mit dem Ziel, bestimmte technische Eigenschaften einzustellen, damit das Material für definierte Einsatzgebiete geeignet ist.

Die Frage, wann ein als Abfall angefallenes Material seine Abfalleigenschaft verliert, ist anhand des § 4 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG zu beurteilen.

Postanschrift:
40190 Düsseldorf

Das Ministerium im Internet
www.umwelt.nrw.de

Telefonzentrale 0211/4566-0
Fax zentral 0211/4566-388
Infoservice 0211/4566-666
Call NRW 0180/3100110

So erreichen Sie uns:
Ab Hbf mit der U78 bis Kennedydamm, dort
500 m Fußweg zum „Kennedydamm-Center“
oder mit der Buslinie 721 (Richtung
Flughafen) oder 722 (Richtung Messe) bis
Haltestelle Frankenplatz

len, der die stoffliche Verwertung wie folgt definiert: „Die stoffliche Verwertung beinhaltet die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (sekundäre Rohstoffe) oder die Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der unmittelbaren Energieerzeugung.“

Für das Ende der Abfalleigenschaft bei der stofflichen Verwertung kommen danach zwei Möglichkeiten in Betracht:

- das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen,
- die Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle entweder für den ursprünglichen oder für einen anderen Zweck.

Im ersten Fall endet die Abfalleigenschaft, wenn der Stoff gewonnen ist. Der Einsatz des Stoffes unterliegt dann nicht mehr dem Abfallrecht. Im zweiten Fall endet die Abfalleigenschaft erst mit dem tatsächlichen Einsatz des Stoffes.

B: Rechtliche Würdigung

Die Dauer der Abfalleigenschaft ist weder in der EU-Abfallrahmenrichtlinie noch im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ausdrücklich geregelt. Sie erschließt sich jedoch aus dem Sinn und Zweck der abfallrechtlichen Vorschriften. Durch das Abfallrecht sollen Mensch und Umwelt vor Gefahren geschützt werden, die sich aus einer unsachgemäßen Verwendung von Abfällen ergeben. Daher stellen sich für die Prüfung, ob für einen Stoffstrom die Abfalleigenschaft bereits mit dessen Gewinnen aus Abfall beendet ist, folgende Fragen:

- **Keine nachfolgenden abfalltypischen Behandlungsverfahren:**

Wenn eine Sache vor der Nutzung des stofflichen oder energetischen Potentials keinem abfalltypischen Behandlungsverfahren im Sinne des Anhangs II B, insbesondere zur Entfernung von Verunreinigungen bzw. zur Rückgewinnung von Stoffen, mehr zugeführt werden muss, so spricht dies für die Beendigung der Abfalleigenschaft.

- **Marktpreis, Handelsverträge**

Hat der hergestellte Stoff einen objektiven Marktwert oder ist er Gegenstand von Handelsverträgen, deutet dies auf seine wiederhergestellte Nutzungsfähigkeit hin. Da jedoch auch Abfälle zur Verwertung einen objektiven Marktwert aufweisen und Gegenstand von Handelsverträgen sein können, ist in Zweifelsfällen durch geeignete Unterlagen - wie z. B. Abnahmeverträge - nachzuweisen, dass der gewonnene Stoff keiner Abfallverwertung, sondern einer Verwendung im Sinne seiner neuen Zweckbestimmung zugeführt wird.

- **Produkt- oder Rohstoffnormen**

Hat der gewonnene Stoff Eigenschaften, die mit denen der zu substituierenden Primärrohstoffe vergleichbar sind, spricht dies ebenfalls für die Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit. Dies kann unter bestimmten Bedingungen durch die Einhaltung von allgemeinen Produkt- oder Rohstoffnormen nachgewiesen werden.

- **Qualitätssicherung**

Mit dem Merkmal der Produktnormen geht das Kriterium der Qualitätssicherung einher. Denn Produkt- oder Rohstoffnormen kann nur dann ein im Rahmen der rechtlichen Abgrenzung beachtliches Gewicht zukommen, wenn sie nicht nur „auf dem Papier“ stehen, sondern tatsächlich umgesetzt werden.

- **Uneingeschränkte Verwendung**

Es muss sichergestellt sein, dass der hergestellte Stoff keine Eigenschaften aufweist, die eine Einschränkung seines Einsatzes zu seinem jeweiligen Zweck unter abfallrechtlichen Gesichtspunkten erfordern.

In die Prüfung der Frage, unter welchen Voraussetzungen aufbereiteter und güteüberwachter Recyclingbaustoff kein Abfall mehr ist, sind auch die nordrhein-westfälischen "Verwertererlasse" einzubeziehen:

- **Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau;** Gem.RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573-30052 - v. 9.10.2001 und

- **Anforderungen an den Einsatz von Recyclingbaustoffen im Straßen- und Erdbau;** Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 – IV – 8 – 1573-30052 - und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - v. 9.10.2001.

Der erste Erlass, Güteüberwachungserlass, legt u. a. für aufbereitete güteüberwachte Recyclingbaustoffe (RCL) auf der Grundlage der bestehenden "Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau" wasserwirtschaftliche Kenngrößen und Grenzwerte fest. Dabei werden zwei aus Umweltschutzsicht unterschiedliche Qualitäten RCL I („bessere“ Qualität) und RCL II („schlechtere“ Qualität) unterschieden. Weiter werden Regelungen zur Eigenüberwachung und zur Fremdüberwachung getroffen.

Der zweite Erlass legt Anforderungen an den Einsatz von RCL unter Beachtung wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorgaben fest.

Im Ergebnis war festzuhalten, dass für Recyclingbaustoffe der Qualität RCL I die Abfalleigenschaft unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach Abschluss der Aufbereitung und nicht erst mit der tatsächlichen Nutzung enden kann. Recyclingbaustoffe der Qualität RCL II können nicht uneingeschränkt eingesetzt werden und unterliegen daher bis zu ihrem tatsächlichen Einsatz dem Abfallrecht.

C. Ergebnis

Unter folgenden Voraussetzungen sind **güteüberwachte Recyclingbaustoffe RCL I** nicht mehr als Abfall im Sinne des KrW-/AbfG anzusehen:

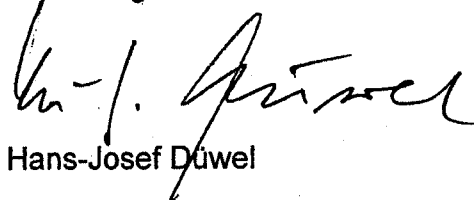
- Das RCL I - Material ist in einer Aufbereitungsanlage aufbereitet worden und hält sowohl die einschlägigen bautechnischen als auch die im o. a. Güteüberwachungserlass festgelegten umweltseitigen Anforderungen ein.

- Das RCL I - Material unterliegt einer regelmäßigen Güteüberwachung durch werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung.
- Das RCL I - Material hat einen positiven Marktwert. Dieses kann durch bestehende Abnahme- und Handelsverträge nachgewiesen werden.
- Die Hersteller stellen durch Anwendungshinweise einen umweltverträglichen Einsatz des Materials sicher.
- Die an der Vereinbarung beteiligten Verbände stellen dem Umweltministerium jährlich für ihre Mitglieder eine Übersicht über Anlagen und deren Betreiber zur Verfügung, die in Nordrhein-Westfalen güteüberwachte Recyclingbaustoffe entsprechend dieser Vereinbarung herstellen.
- Die an der Vereinbarung beteiligten Verbände stellen dem Umweltministerium jährlich für ihre Mitglieder eine Gesamtübersicht über die Ergebnisse der Güteüberwachung zur Verfügung.
- Die an der Vereinbarung beteiligten Verbände stellen dem Umweltministerium jährlich eine Übersicht über vermarktete Mengen, deren Haupteinsatzgebiete und unterteilt danach, ob diese in Nordrhein-Westfalen oder außerhalb von Nordrhein-Westfalen eingesetzt worden sind, zur Verfügung.
- Der jeweilige Hersteller beteiligt sich an der o. a. Dokumentation.

Die Verbände erstellen zurzeit jeweils eine Übersicht über diejenigen Hersteller von gütegesicherten RCL I -Materialien, die sich an der in Nummern 6 bis 8 der Vereinbarung festgelegten Dokumentation beteiligen. Diese Übersichten werden Ihnen in Kürze zugeleitet.

Ich bitte, diesen Erlass auch an die Ihnen nachgeordneten Behörden weiter zu leiten.

Im Auftrag



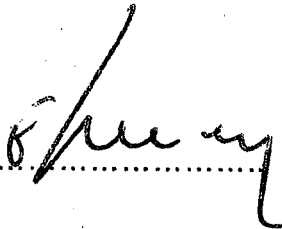
Hans-Josef Düwel

**Vereinbarung zum Ende der Abfalleigenschaft
von güteüberwachten Recyclingbaustoffen**

1. Gegenstand der Vereinbarung sind güteüberwachte Recyclingbaustoffe "RCL I" im Sinne des Gem. RdErl. "Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau" d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573-30052 - vom 09.10. 2001 ("Güteüberwachungserlass").
2. Die güteüberwachten Recyclingbaustoffe werden in Anlagen aufbereitet, die einer regelmäßigen Gütesicherung durch werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung unterliegen.
3. Die güteüberwachten Recyclingbaustoffe halten die in den Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04) festgelegten bautechnischen und baumechanischen Eigenschaften sowie die im Rahmen des Eignungsnachweises und der Güteüberwachung einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Merkmale – Eluatwerte und Feststoffwerte gem. Tabelle 5 a u. 5 b – des Güteüberwachungserlasses NRW vom 09.10.2001 für RCL I sicher ein.
4. Die güteüberwachten Recyclingbaustoffe haben einen positiven Marktwert. Dieses kann durch bestehende Abnahme- und Handelsverträge nachgewiesen werden.
5. Die Hersteller güteüberwachter Recyclingbaustoffe stellen durch Anwendungshinweise ("Verwertungstabelle", Anlage 1 des Erlasses) für den Abnehmer sicher, dass deren Einsatz entsprechend des Gem.RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573 - 30052 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - v. 9.10.2001 "Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe)im Straßen- und Erdbau" erfolgt.
6. Die unterzeichnenden Verbände stellen dem MUNLV jährlich für ihre Mitglieder zum 31. März eine Übersicht über Anlagen und deren Betreiber zur Verfügung, die in Nordrhein-Westfalen güteüberwachte Recyclingbaustoffe entsprechend dieser Vereinbarung herstellen. Für jede Anlage wird die im Rahmen der Güteüberwachung tätige Prüfstelle angegeben.

7. Die unterzeichnenden Verbände stellen dem MUNLV jährlich für ihre Mitglieder zum 31. März eine Gesamtübersicht über die Ergebnisse der Güteüberwachung (ausgewertete Analysen, Aussagen dazu, ob die Eluat- und Feststoffwerte immer eingehalten wurden, ggf. Angabe, wie häufig Wiederholungsprüfungen durchgeführt wurden und deren Ergebnis) zur Verfügung.
8. Die unterzeichnenden Verbände stellen dem MUNLV jährlich für ihre Mitglieder zum 31. März eine Übersicht über vermarktete Mengen, deren Haupteinsatzgebiete und unterteilt danach, ob diese in Nordrhein-Westfalen oder außerhalb von Nordrhein-Westfalen eingesetzt worden sind, zur Verfügung.
9. Unter der Voraussetzung, dass die in den Nummern 1 bis 8 dargelegten Anforderungen eingehalten werden, sind sich die Parteien einig, dass die danach hergestellten güteüberwachten Recyclingbaustoffe der in den unterzeichnenden Verbänden organisierten Hersteller nicht mehr als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anzusehen sind.

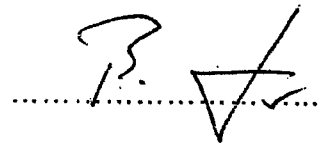
Düsseldorf, den



Minister für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bundesgütegemeinschaft
Recyclingbaustoffe e. V.



Wirtschaftsverband
der Baustoffindustrie
Nord-West e. V.
Baustoffüberwachungs- und
Zertifizierungsverband NRW

